



NEWS^{LETTER} Februar 2016

2/2016

- ◆ *Planungshemmnisse – wenig Hilfe durch die Rechtsprechung*
- ◆ *Strompreisrückblick Januar 2016*
- ◆ *Immer mehr „EisMänner“*
- ◆ *BayWa AG erwirbt Projektportfolio mit über 370 MW*
- ◆ *CEE kauft zweiten Windpark von WKN*
- ◆ *ABO Wind verkauft finnischen Windpark an KGAL*
- ◆ *Allianz investiert erstmals in finnischen Windpark*
- ◆ *RES kauft zwei Windparks in Südfrankreich*
- ◆ *Vestas kauft Availon*
- ◆ *EU äußert sich zu Ausnahmen von kommender Ausschreibungspflicht*
- ◆ *Spanien fördert neue regenerative Kraftwerke*
- ◆ *Enercon bleibt auch 2015 Windenergie-Marktführer*
- ◆ *Offshore-Zubau-Rekord in 2015*

Planungshemmnisse – wenig Hilfe durch die Rechtsprechung

Planungshemmnisse durch rechtswissenschaftliche
Grundlagenarbeit abbauen!

von Jan Weber

Ein Geflecht aus Hemmnissen

Projektierer von Windparks stoßen auf stetig zunehmende Planungshemmnisse, die sich akut zu einem undurchdringlichen Knoten zu verdichten scheinen. Verfahrensabläufe, ob auf übergeordneten Planungsebenen oder der projektspezifischen Genehmigungsebene, beanspruchen dadurch inzwischen Zeiträume, die den vom EEG bzw. seiner Novellierung diktierten wirtschaftlichen Erfordernissen diametral entgegenlaufen. Immer öfter sorgen neue Gewichtungen bisher wenig beachteter Belange z.B. der Flugsicherheit, der Raumplanung oder dem Artenschutz für das Scheitern von Vorhaben oder gar für das Scheitern von übergeordneten Plänen. Die Wechselwirkungen können mit dem Stichwort „steckengebliebene Verfahren“ illustriert werden.

Rekapituliert man diese Entwicklung, stellt man rasch fest, dass oberhalb der



projektbezogenen Handlungsebene (Projektierer / Behörden) vor allem zwei „Akteure“ der aktuellen Situation ihren Stempel aufgedrückt haben: Die anscheinend öffentlich berufenen Fachleute und die Richter, während der dritte „Akteur“, die Politik, nur vage in Erscheinung tritt, wenn die im Sinne der beiden vorgenannten „Akteure“ gefestigten Standards per untergesetzlicher Regelung (Erlasse, Leitfäden) in den Vollzug gesetzt werden.

Fachliche Standardsetzung

In drei Fachbereichen fallen die Auswirkungen von sich verfestigenden „Standards“ besonders auf:

Flugsicherung: Aus den internationalen ICAO-Spezifikationen¹ wurden neue nationale Bewertungsparameter zur Prüfung der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit Funknavigationseinrichtungen (Drehfunkfeuer) im Sinne des § 18 LuftVG entwickelt, die plötzlich zur massenhaften

¹ International Civil Aviation Organization – ICAO; besonders Annex 10, Vol. I, i.V.m. ICAO DOC 8071

Beeinträchtigung von Windenergievorhaben innerhalb eines neuen 15-km-Prüfradius' führten. Verschärfend tritt ein technisch intransparentes Prüfverfahren der Deutschen Flugsicherung (DFS) hinzu, deren Legitimation zudem als Standardsetzer und zugleich Prüfer fragwürdig erscheint.

Raumplanung: Ausgelöst durch die Urteile des BVerwG², des OVG Berlin-Brandenburg³ wurden etliche Bauleit- und Regionalpläne kassiert. Heute wirken sich die in den Urteilen aufgestellten hohen fachlichen Ansprüche vor allem als massive Bremse in den Neuaufstellungen oder Fortschreibungen aus. Solange die alten Pläne weiter wirksam sind und dadurch Windenergievorhaben außerhalb der längst veralteten Eignungsflächenkulisse ausschließen, sind Projekte selbst dann blockiert, wenn sie eigentlich die in Aufstellung befindlichen Eignungskriterien erfüllen. Will man nicht den – ebenfalls zeitraubenden – Klageweg beschreiten, kann der Projektierer nur geduldig eine zukünftige Planreife abwarten; allzu oft ist dieses nicht mehr vor 2017⁴ zu erwarten.

Artenschutz: Bereits Anfang der 2000er Jahre haben artenschutzfachliche Bedenken von staatlichen Stellen und Naturschutzverbänden den (vermeintlichen) Konflikt zwischen Artenschutz und Windenergienutzung heraufbeschworen. Für

so genannte kollisionsgefährdete Artengruppen (Vögel, Fledermäuse) hatte man sich sehr schnell auf bestimmte Vermeidungsmaßnahmen eingestimmt. Neben dem simplen Verzicht auf Standorte (praktisch: Genehmigungsversagung) wurde überwiegend auf Betriebseinschränkungen (Abschaltungen) gesetzt. Forschungsvorhaben⁵ sollten die technischen Rahmenbedingungen ausleuchten, besorgten jedoch weit jenseits ihres eigentlichen Auftrags hinaus die wissenschaftliche (?) Legitimierung des vorab postulierten Ansatzes. Indem man sich auf diesen Lorbeeren ausruhte, wurden andere Lösungsansätze vollkommen vernachlässigt, sodass in der Folge auch im Bereich der Rechtsprechung keine – vielleicht auch praxisnäheren – Alternativen denkbar wurden. Eine vorerst finale Verfestigung erfährt dieser Ansatz durch die Zug um Zug aufgestellten Ländererlasse, die als untergesetzliche Regelwerke alternative Lösungsansätze im Rahmen von übergeordneten Planungen und Genehmigungsverfahren auf institutioneller Ebene kaum mehr zulassen.

Rechtsprechung

Aus der jüngeren Rechtsprechung erfährt man ein unklares Bild. Zuweilen widersprüchliche Entscheidungen verunsichern,

wenn sich Richtungen herauschälen, folgen sie fachlich vorgegeben Tendenzen, besonders im Artenschutz oder in der Flugsicherung, deren fachliche Alleingültigkeit alles andere als abgesichert zu sein scheint. Mit der Vergabe einer Einschätzungsprärogative⁶ an die durch Erlasse schon fachlich gebundenen Behörden schließt sich der (Teufel-) Kreis. Damit werden nicht nur alternative fachliche Ansätze (Expertisen) entwertet, sondern die Rechtsprechung entzieht sich selber der Pflicht zur eigenständigen Sachverhaltsermittlungen und -bewertungen. So jüngst geschehen bei dem Urteil des OVG Lüneburg⁷. Hier wurde der Deutschen Flugsicherung (DFS) eine Einschätzungsprärogative zugestanden und gleichzeitig die Anhörung externer Expertisen verweigert.

Hinsichtlich des Artenschutzes hat die Rechtsprechung⁸ den Knoten besonders eng gezogen, indem sie den Naturschutzbehörden nicht nur eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zugestanden hat, sondern auch einen Pseudomaßstab für deren Prüfung durch die Erfindung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos („Signifikanztheorem“) gleich mit geliefert hat⁹. Dieses erweist sich jedoch als „Gleichung mit zwei Unbekannten“, da die Wirkung einzelner Kollisionen auf den Bestand einer Art (es geht um Artenschutz,

² Bundesverwaltungsgericht – BVerwG 4 CN 1.11 vom 13.12.2012

³ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg – OVG 2 A 2.09 vom 24.02.2011

⁴ Ab 2017 wird das reformierte EEG tiefgreifend veränderte Rahmenbedingungen schaffen, die voraussichtlich besonders kleineren Projektierern das (Über-) Leben schwer machen werden.

⁵ z.B. das BMU-Forschungsvorhaben: Brinkmann, R. et. al.: „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“, 2011

⁶ Vorrecht der Behörde, Bewertungen entsprechend der eigenen Einschätzung im Hinblick auf tatsächliche Gegebenheiten zu fassen.

⁷ Oberverwaltungsgericht Lüneburg – OVG 12 ME 39/14 vom 22.01.2015. Das Verfahren beschäftigte sich mit dem entgegenstehenden Belang des §18

LuftVG durch Beeinträchtigung eines Drehfunkfeuers.

⁸ Oberverwaltungsgericht Magdeburg – OVG 2 L 80/11 vom 16.05.2013

⁹ Hierzu auch: Willmann, S.: „Die Naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative – Wer hat das Sagen?“, in der Reihe K:WER-Schriften, Geßner, J. u. Willmann, S. (Hrsg.) „Abstände zu Windenergieanlagen – Radar, Infrastruktureinrichtungen, Vögel und

nicht um Tierschutz!) nicht geklärt ist, ja sogar die Größe von Populationen, z.B. praktisch aller Fledermausarten, schlicht nicht einmal bekannt ist. Ein Populationsbezug, der durch das Unionsrecht (FFH-Richtlinie) klar vorgegeben ist, wird ausgeblendet.

Lösungsansätze?

Auf fachlicher Ebene

Besonders für den einzelnen Projektierer bleibt kurzfristig nur übrig, den vorhandenen fachlichen Werkzeugkasten möglichst kreativ zu nutzen. Beim Thema Flugsicherung sind die Möglichkeiten begrenzt. Allein mit Fachgutachten, die nicht mit dem Ergebnis der DFS übereinstimmen, kommt man nicht weit.

Die Bauleit- und Regionalplanung müht sich nach besten Wissen den Anforderungen der Vorgaben aus der Rechtsprechung gerecht zu werden. Das planerische Know-How ist zweifellos vorhanden, allein die exorbitanten Zeiträume zur Planaufstellung stellen das eigentliche Projektierungshemmnis dar.

Beim Artenschutz kann der Projektierer versuchen, die landschaftsplanerische Maßnahmenpalette auszuschöpfen oder mit Geschick auf zu weiten. Einen Überblick verschafft bspw. der jüngst veröffentlichte Maßnahmenkatalog der Fachagentur Windenergie an Land¹⁰. Der planerischen Kreativität sind jedoch enge Grenzen gesetzt, nicht zuletzt aufgrund der

andere (un)lösbare Probleme?“ Berliner Wissenschafts-Verlag, 2015; und: Brandt, E.: „Tötungsrisiko und Einschätzungsprärogative“; zugleich Anmerkung zum Urteil des OVG Magdeburg vom 16.05.2013, NuR 2013, S. 14, Natur und Recht (NuR) 2013, S. 482-484

¹⁰ Bulling, L., Sudhaus, D. et. al.: „Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von

Vorgaben aus Erlassen und eng auslegenden der Rechtsprechung. Natürlich sollte weiterhin versucht werden, neue praxisorientierte Lösungsansätze zu entwickeln und zu demonstrieren, um fachlich fundierte Alternativen, wenigstens auf der Ebene von Maßnahmen bei Behörden und Erlassgebern, zu platzieren, und somit Genehmigungsversagungen oder unwirtschaftliche Beauftragungen zu vermeiden.

Auf rechtswissenschaftlicher Ebene

Die wenig Orientierung (oder Hoffnung) verschaffende Situation in der aktuellen Rechtsprechung benötigt neue gedankliche Anstöße. Die Frage nach dem Sinn einer Einschätzungsprärogative in einem fachlich unsicheren Terrain muss gestellt werden dürfen. Ebenso die Frage nach dem Sinn der aktuellen Auslegung des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 BNatSchG und damit verbunden die Öffnung hin zu alternativen praxisnahen Lösungen, die wieder vermehrt Ansätze aus der Eingriffsregelung aufnehmen und den Bezug zum Bestand und zur Entwicklung bestimmter Artenpopulationen herstellen.

Hier ist auf die Verdienste der Koordinierungsstelle Windenergierecht (K:WER) der Technischen Universität Braunschweig¹¹ hinzuweisen, die sich dieser Arbeit verschrieben hat, nämlich der (Auf-) Klärung eines offenbar unsicheren rechtlichen Handlungsfeldes und der Identifizierung

Windenergieanlagen – Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG“; Fachagentur Windenergie an Land, Berlin, 2015

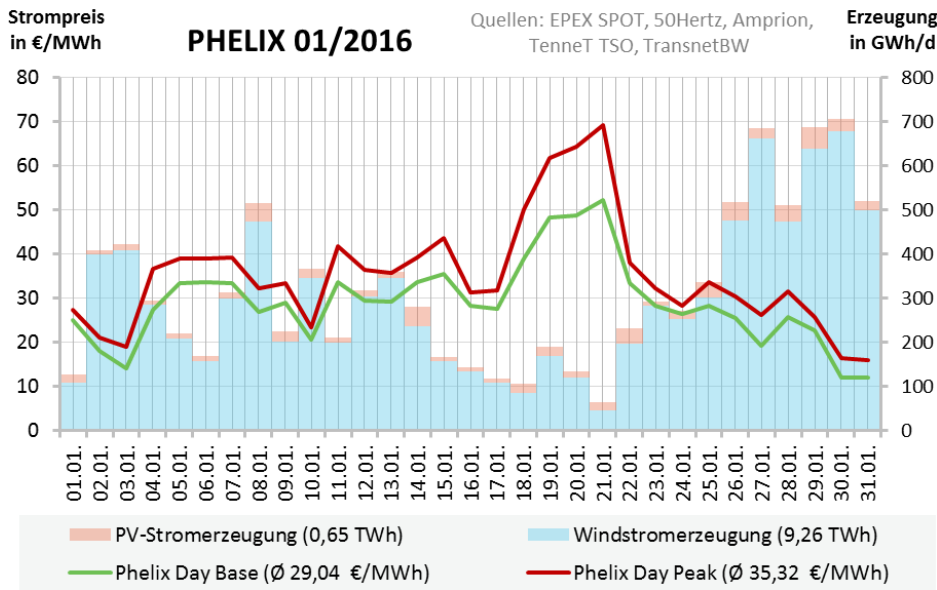
¹¹ **Koordinierungsstelle Windenergierecht (K:WER)**, Lehrstuhl Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungswissenschaften Technische Universität

und Einforderung wissenschaftlicher Standards und rechtshandwerklicher Präzision.

Dieses sollte von allen Seiten unterstützt werden. So besteht die Möglichkeit materielle Hilfestellung und gleichzeitig problemorientierten Input über einen Förderverein¹² einzubringen. Damit können Themen im Spannungsfeld Windenergie und Recht gesetzt werden und akute Brennpunkte schnell einer wissenschaftlichen Analyse und Orientierung zugefügt werden.

Braunschweig, Bienroder Weg 87, 38106 Braunschweig, info@k-wer.net, www.k-wer.net

¹² Verein zur Förderung der *Koordinierungsstelle Windenergierecht* e.V. (VR 8211), Eisenhartstr.18, 14469 Potsdam, jh.glahr@k-wer.net



bringen soll, beginnt mit der Gesamtein- speisung von 9,91 GWh aus Wind- und PV- Parks sowie den durchschnittlichen Strompreisen Phelix Day Base von rund 29 €/MWh und Phelix Day Peak von über 35 €/MWh.

Immer mehr „EisMänner“

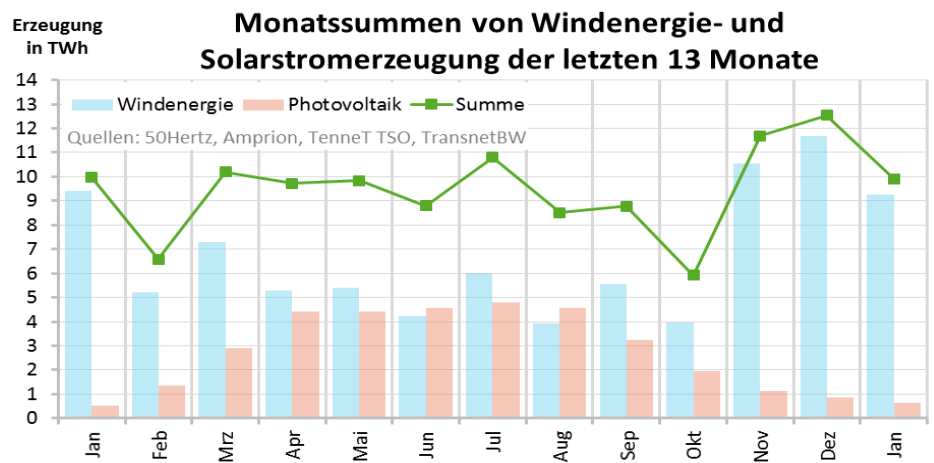
Das „Einspeisemanagement (kurz Eis-Man)“ ist nach §§ 11, 12 EEG eine Netzsi- cherheitsmaßnahme gegenüber Erneuer- baren-Energien-Anlagen. Der Netzbetrei- ber kann unter bestimmten Vorausset- zungen des Netzengpasses die Einspei- sung der Windenergieanlage komplett ab- regeln oder die Leistung reduzieren. Der entstandene Ertragsausfall muss vom Netzbetreiber entschädigt werden.

Allein für das erste Halbjahr 2015 hat die Bundesnetzagentur eine abgeregelte Energie von 1.464 GWh ermittelt. Der überwiegende Teil stammt aus der Abre- gelung von Windenergie. Während bei- spielsweise die EWE Netz GmbH im Jahr 2014 noch 666 Schaltungen vornahm, war es in 2015 ein neuer Rekord von 1.624 Ein-

Strompreisrückblick Januar 2016

Das neue Jahr begann mit den üblichen Achterbahnen auf der EPEX SPOT auf- grund der fluktuierenden Einspeisung der Windenergieanlagen. Der Tagesdurch- schnitt im Day-Ahead Handel stieg von ca. 25 €/MWh Anfang des Monats auf bis zu rund 52 €/MWh am 21. Januar. Beach- tenswert ist der Pik des Phelix Day Peak Preises an diesem Tag bei knapp 70 €/MWh, hervorgerufen durch einen Quasi-Ausfall der Erneuerbaren, vor allem der Windenergie: mit 46 MWh an einem Tag kann fast von einem deutschlandwei- ten Stillstand gesprochen werden. Bis da- hin verlief der erste Jahresmonat für die Windparkbetreiber eher dürftig, doch in den letzten zehn Tagen nahm die Wind- stärke kontinuierlich zu und erlaubte, die bisherige Einspeisung zu verdoppeln. Die Strombörse reagierte auf die geänderte Wetterlage und -prognose mit einem Preissturz bis auf 12 €/MWh und verzeich-

nete letztlich einen Monatsdurchschnitts- preis von rund 29 €/MWh. Die sich seit Oktober letzten Jahres fortsetzende Preis- senkung verzeichnet weitere 3,8 €/MWh Rückgang des Monatsmittels, diesmal al- lerdings bei einer um 15% geschrumpften Produktion aus den beiden Erneuerbaren Wind und PV. Möglicherweise verursachen die starken Schwankungen der Windenergieeinspeisung einen erhöhten Preisdruck. Das Jahr 2016, das weitere Re- korde in der Erzeugung des grünen Stroms



griffen. Die EWE zahlt somit allein im ersten Halbjahr 2015 eine Entschädigungssumme von ca. 21 Mio. €.

Die entgangene Vergütung erhalten die Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber zurück. Für die Berechnung der entgangenen Vergütung kann nach der Bundesnetzagentur eine der zwei Abrechnungsmethoden ausgewählt werden: „pauschales Verfahren“ oder „Spitzabrechnungsverfahren“.

Die 4initia kann sowohl nach Spitz- als auch nach Pauschalabrechnungsmethode die Ausfallarbeit berechnen und somit die optimale Abrechnungsmethode für jeden Windpark bestimmen. Näheres dazu in der kommenden Ausgabe unseres Newsletters.

BayWa AG erwirbt Projektportfolio mit über 370 MW

juwi tritt 31 Windenergie-Projekte ab

Die Münchner BayWa AG hat die Projektrechte an insgesamt 31 Windenergie-Vorhaben in Deutschland vom Wörrstädter Projektentwickler juwi übernommen. Die

vorwiegend in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen gelegenen Standorte werden nun von der BayWa r.e. renewable energies GmbH realisiert und fertig gestellt. Fast ein Drittel der Projekte sollen noch 2016 genehmigt werden, die Bauphase soll unmittelbar im Anschluss beginnen. BayWa r.e. rechnet damit, 2017 die ersten Standorte in Betrieb zu nehmen. juwi soll auch nach Abschluss der Transaktion zur Umsetzung der veräußerten Windprojekte beitragen.

CEE kauft zweiten Windpark von WKN

Vestas errichtet V112 in Thüringen

Sieben Windenergieanlagen des Typs V112 mit jeweils 3,3 MW Nennleistung und 140 m Nabenhöhe baut demnächst Vestas für den Husumer Projektentwickler WKN im thüringischen Westerengel. Die Tochter des Bankhaus Lampe übernimmt den Windpark schlüsselfertig. Ab Mitte des Jahres soll der Park über 50 Mio. kWh jährlich produzieren. CEE und WKN haben schon vor einem Jahr im Rahmen des Windparks Looft II erfolgreich kooperiert.

ABO Wind verkauft finnischen Windpark an KGAL

26,4-MW-Park soll Ende 2016 in Betrieb genommen werden

Der Windpark Silovouri, der sich ca. 100 km südlich von Oulu befindet, umfasst acht Vestas-Anlagen vom Typ V126. Für das Emissionshaus KGAL aus Grünwald bei München handelt es sich um die erste Investition in Finnland, während der Verkäufer ABO Wind bereits seit 2013 im Osten Skandinaviens aktiv ist und in Helsinki ein eigenes Planungsbüro betreibt. Derzeit werden hier Projekte im Gesamtumfang von ca. 200 MW entwickelt. Bereits 2015 wurde mit dem Windpark Haapajärvi das erste Projekt erfolgreich ans Netz gebracht. Beide Parks haben Anspruch auf den von der finnischen Regierung zugesicherten festen Einspeisetarif für Windstrom.

Allianz investiert erstmals in finnischen Windpark

Geplanter Park soll etwa 12.600 Haushalte mit Energie versorgen

Nach der im Vorfeld der Klimakonferenz von Paris Ende 2015 erfolgten Ankündigung, aus der Finanzierung von Kohlekraftwerken auszusteigen, erweitert der Versicherungskonzern Allianz sein europäisches Portfolio um einen Windpark in Finnland. Die Tochtergesellschaft Allianz Capital Partners (ACP) tritt mit dem Kauf eines Windparks vom schwedischen



Windenergie-Projektierer OX2 in den finnischen Markt ein. Der Park umfasst sechs Vestas-Maschinen des Typs V126 mit einer Gesamtkapazität von ca. 21 MW und befindet sich bei Jouttikallio, rund 80 km von Vaasa entfernt. Die Übergabe und Inbetriebnahme sind für Ende 2016 geplant. Zusätzlich wurde ein Vertrag über zwei weitere OX2-Projekte in Schweden im Umfang von 105 MW unterzeichnet. Insgesamt umfasst das Engagement der Allianz im Bereich der Erneuerbaren damit 55 Wind- und sieben Solarparks bzw. Investitionen von über 2,5 Milliarden € in Assets in Frankreich, Deutschland, Italien, Schweden, Österreich und nun Finnland.

RES kauft zwei Windparks in Südfrankreich

37 Senvion-Anlagen liefern Energie für knapp 25.000 Haushalte

Der Erneuerbare-Energien-Projektierer RES hat mit dem deutschen Windenergieanlagen-Hersteller Senvion Vollwartungsverträge mit 10 Jahren Laufzeit für die neuen Standorte in der Montagne Noire unterzeichnet. Während der Windpark Bois de la Serre mit elf MM92-Turbinen mit 88,5 m Nabenhöhe und insgesamt 22 MW Nennleistung bereits Ende 2015 ans Netz ging, werden im Windpark Sambrès derzeit insgesamt 26 Anlagen vom Typ MM82 mit 85 m Nabenhöhe installiert, die Mitte 2016 mit einer Gesamtleistung von 52 MW in Betrieb genommen werden sollen. RES betreibt in der bergigen, durch starke, turbulente Winde charakterisierten Region bereits Anlagen mit

insgesamt 45 MW Nennleistung, die nun durch weitere 74 MW ergänzt werden.

Vestas kauft Availon

Deutscher Servicedienstleister für 88 Mio. € übernommen

Der dänische WEA-Hersteller Vestas will durch die Transaktion die eigene Wachstumsstrategie im Servicebereich weiterhin zügig umsetzen, die bereits zur kürzlich erfolgten Übernahme von UpWind Solutions in den USA führte. Der unabhängige Servicedienstleister Availon beschäftigt rund 400 Mitarbeiter, hat ein Portfolio von über 2.600 MW unter Vertrag und ist neben dem deutschen Kerngeschäft auch in Österreich, Italien, Portugal, Spanien, Polen und den USA aktiv. Während sich Availon-CEO Ulrich Schomakers freut, „Teil einer leidenschaftlich agierenden Unternehmensgruppe zu werden“, stellt Nils de Baar, President of Vestas Central Europe, die Bedeutung der Übernahme für Vestas' Marktposition als global führenden Servicepartner heraus.

EU äußert sich zu Ausnahmen von kommender Ausschreibungspflicht

Höchstgrenze bei 18 MW angesetzt

Spätestens 2017 sollen für alle Erneuerbaren in Deutschland Ausschreibungsverfahren verpflichtend sein. Von dieser Regelung darf es jedoch Ausnahmen geben: laut EU-Leitlinien können Anlagen, die

6 MW Leistung bzw. die Anzahl von 6 Erzeugungsanlagen nicht überschreiten, von der Pflicht befreit werden. In einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundesverband Windenergie (BWE) hat EU-Wettbewerbs-Kommissarin Margrethe Vestager diese Ausnahmemöglichkeiten präzisiert: da die Leitlinien sich auf durchschnittlich große Erzeugungseinheiten mit 2,5 bis 3 MW beziehen, wird als Höchstgrenze für ausschreibungsbefreite Projekte eine Gesamtleistung von 18 MW festgelegt. Die Ausnahme vom Ausschreibungsverfahren soll insbesondere kleine Akteure und Bürgerenergieprojekte schützen.

Diese sogenannte „De-Minimis-Regelung“ widerspricht der bisherigen Position der Bundesregierung, die die Ausnahmeregelung im Juli 2015 in einem Eckpunktepapier des Bundeswirtschaftsministeriums als „nicht treffsicher“ bezeichnet hatte, da auch große Anbieter viele Anlagen bauen würden, die unter die Ausnahmekriterien fallen. Dies widerspreche den Zielen der Ausschreibungen, da wichtige Teile des Marktes von der wettbewerblichen Ermittlung der Förderhöhe ausgenommen würden.

Spanien fördert neue regenerative Kraftwerke

Erste erfolgreiche öffentliche Ausschreibung seit vier Jahren

Bei dem Mitte Januar durchgeführten Bieterwettbewerb waren 500 MW Windkraft und 200 MW Biomasse ausgeschrieben.

Spanischen Medien zufolge boten Energieversorger wie Enel und Iberdrola zwar mit, mussten sich letztlich jedoch geschlagen geben: die Zuschläge erhielten die spanische Holz- und Regenerativgruppe Forestalia (300 MW Wind + 108,5 MW Biomasse), der auch in den regenerativen Energien tätige Fleischverarbeiter Jorge (100 MW Wind) und die spanische Ingenieursgesellschaft Ence (90 MW Biomasse). Die restlichen 100 MW Windkraft wurden mit der portugiesischen EDP Renovaveis dem einzigen klassischen Energieversorger zugeschlagen. Die erfolgreichen Bieter im Wind-Sektor planen, keinerlei Förderung der Regierung in Anspruch zu nehmen. Dies sorgte bei Vertretern der klassischen Energiebranche für Unverständnis, da eine Durchführung unter diesen Bedingungen auch ohne Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung möglich gewesen sei.

Enercon bleibt auch 2015 Windenergie-Marktführer

Marktanteil knapp 40 Prozent

Im Jahr 2015 hat Enercon weltweit 3.121 MW Windleistung installiert, davon 1.376 MW in Deutschland. Enercon konnte sich somit erneut Marktführer nennen, auch wenn die Leistung im Vergleich zum Vorjahr geringer ausfällt. Enercon-Geschäftsführer Kettwig stellt dabei fest, dass es bei manchen Projekten zu Verzögerungen kam. Grund dafür seien neben schlechten Wetterbedingungen auch die nicht rechtzeitig erteilte Baugenehmigung und Verzögerungen beim

Transport. Kettwig weist dabei vor allem auf die Dauer der Genehmigungsverfahren hin. Für das Jahr 2016 erhofft Enercon sich einen stabilen Zubau von bis zur 3.500 MW. Neben den genannten Problemen, verunsichern Themen wie Netzausbau, Abstandsregelungen und Umstellung des Vergütungssystems die Investoren.

Offshore-Zubau-Rekord in 2015

2.282 MW vor Deutschlands Küsten zu-gebaut

Im Jahr 2015 konnten 2.282 MW Offshore-Windkraftleistung ans Netz gebracht werden. Mit dieser Leistung steht Deutschland sogar vor Dänemark und Großbritannien. Der Rekord ist jedoch auch Folge des fehlenden Netzanschlusses in 2014. Hier waren bereits 1.300 MW installiert, konnten jedoch noch nicht angeschlossen werden.

In Zukunft sollen 700 bis 900 MW jährlich zugebaut werden. Dies muss jedoch durch das neue EEG 2016 festgelegt und somit gewährleistet werden. Das Eckpunktepapier des BMWi für das EEG 2016 sieht bis 2025 einen Zubau von 11.000 MW vor. Dies entspricht nur einer jährlichen Zubauleistung von 700 MW und ist langfristig zu wenig, um Kosten zu senken und Jobs zu erhalten. Um auch die Netzanbindung der Offshore-Windkraftanlagen zu gewährleisten, muss der Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) 2025 zu den Ausbauplänen passen.

Insgesamt stehen somit in Deutschlands Meeren 792 Windkraftanlagen mit einer

Gesamtleistung von 3.295 MW. Laut der AG Energiebilanz wurden somit 2015 über acht Terawattstunden Strom durch Offshore-WEA produziert.

KfW-Programm Erneuerbare Energien, Programmteil "Standard", Preisklasse B		
Darlehenskonditionen	Sollzinssatz	Gültig ab:
Laufzeit: 10 Jahre Tilgungsfreie: 2 Jahre Zinsbindung: 10 Jahre	1,85%	02.02.2016
Laufzeit: 20 Jahre Tilgungsfreie: 3 Jahre Zinsbindung: 10 Jahre	2,15%	02.02.2016
Laufzeit: 20 Jahre Tilgungsfreie: 3 Jahre Zinsbindung: 20 Jahre	2,85%	02.02.2016

Haftungsausschluss & Copyright:

Sämtliche Informationen des 4initia Newsletters wurden mit höchster Sorgfalt erstellt. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Daten kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Alle Inhalte des 4initia Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung von der 4initia GmbH unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Speicherung in elektronischen Systemen und das Weiterleiten per E-Mail.